

III. «Jg?

III' III, III

III- III?

jt* III- W

Vertreter der Alliierten werden bestimmen, welches persönliche Eigentum und welcher Hausrat von den unter Paragraph 3 oben evakuierten* Personen mitgenommen werden dürfen.

j'

• 'Abschnitt III

5. Die Vertreter der Alliierten werden alle Fragen regeln, die Deutschlands Beziehungen mit anderen Ländern betreffen. Keine ausländischen Obligationen oder Verpflichtungen solcher Art dürfen von deutschen Behörden oder Staatsangehörigen direkt oder indirekt ohne Bewilligung der Vertreter der Alliierten übernommen oder eingegangen werden.

6. Die Vertreter der Alliierten werden Anweisungen geben in bezug auf die Auflösung, Inkraftsetzung, Wiederaufnahme oder Anwendung aller Verträge, Konventionen oder anderer internationaler Abkommen, oder irgendeines Teiles, oder irgendeiner Bestimmung derselben, an denen Deutschland als eine vertragschließende Partei teilnimmt oder teilgenommen hat.

7. a) Kraft der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands und vom „Tage dieser Kapitulation an haben die diplomatischen, konsularen, Handels- und anderen Beziehungen des deutschen Staates mit anderen Staaten aufgehört zu bestehen.

b) Mit diplomatischen, Konsular-, Handels- und anderen Beamten und Mitgliedern von Militärmissionen in Deutschland von Ländern, die sich mit irgendeiner der vier Mächte im Kriegszustand befinden, wird in der von den Vertretern der Alliierten vorgeschriebenen

Weise verfahren werden. Die Vertreter der Alliierten können die Abberufung der neutralen diplomatischen, Konsular-, Handels- und anderen Beamten und Mitglieder von neutralen Militärmissionen aus Deutschland verlangen.

c) Alle deutschen diplomatischen, Konsular-, Handels- und anderen Beamten und Angestellten oder Mitglieder von Militärmissionen im Ausland werden hiermit zurückgerufen. Die Kontrolle und Verfügung über die Gebäude, das Eigentum und die Archive aller deutschen diplomatischen und anderen Vertretungen im Ausland wird; von den Vertretern der Alliierten vorgeschrieben werden.

8. a) Bis zur Erteilung weiterer Weisungen ist es den deutschen Staatsangehörigen untersagt, ohne Erlaubnis oder Befehl der Vertreter der Alliierten deutsches Gebiet zu verlassen."

b) Deutsche Behörden und Staatsangehörige haben alle Anordnungen der Vertreter der Alliierten zu befolgen, deutsche, im Ausland wohnhafte Staatsangehörige zurückzurufen und alle von den Vertretern der Alliierten genannten Personen in Deutschland aufzunehmen.

9. Die deutschen Behörden und das deutsche Volk haben alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit, den Unterhalt und die Wohlfahrt von Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, sowie deren Eigentum und des Eigentums fremder Staaten zu gewährleisten.

Abschnitt IV

10. Die deutschen Behörden haben das gesamte deutsche Binnenverbundungssystem (einschließlich aller militärischen und zivilen Post-, Telegraphen- und Fernverbundungssysteme und Hilfsausrüstung und damit verknüpfter Mittel) den Vertretern der Alliierten zur Verfügung zu stellen und alle Anweisungen der Vertreter

der Alliierten zwecks Unterstellung des Binnenverbundungssystems' unter die vollständige Kontrolle der Vertreter der Alliierten zu befolgen; Die deutschen Behörden haben alle von den Vertretern der Alliierten erteilten Vorschriften zu befolgen, in Hinsicht auf die Errichtung seitens der Vertreter der Alliierten einer Zensur und Kontrolle von Post- und Fernverbindungen sowie von Dokumenten und anderen Gegenständen, die von Personen getragen oder anderweitig befördert werden, sowie aller anderen Arten von Binnenverbindungen nach Gutdünken der Vertreter der Alliierten.

11. Die deutschen Behörden haben alle Anweisungen der Vertreter der Alliierten zu befolgen betreffend Anwendung, Kontrolle und Zensur aller Mittel zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung, einschließlich Radiosendungen, Presse und Veröffentlichungen, Reklame, Filme und Öffentlicher Vorstellungen, Unterhaltungen und Ausstellungen aller Art.

Abschnitt V

12. Die Vertreter der Alliierten werden die von ihnen für notwendig gehaltene Kontrolle ausüben, über die Gesamtheit oder irgendeinen Teil oder eine Sparte der deutschen Finanz, Landwirtschaft (einschließlich Forstwesens), Produktion, des Bergbaus, der öffentlichen Versorgung, der Industrie, des Handels, des Warenverkehrs, und der Wirtschaft im allgemeinen, innerhalb und außerhalb Deutschlands, und über alle damit verwandten und verknüpften Angelegenheiten, einschließlich Leitung und Verbot von Fabrikation, Herstellung, Konstruktion, Bearbeitung, Gebrauch und Verwendung aller Gebäude, Betriebe, Einrichtungen, öffentlicher und privater Werke, Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen, Erzeugnisse, Materialien, Lager und Mittel sowie die Verfügung über diese Einzelheiten über "Sie hiervon betroffenen Gegenstände nebst den diesbezüglichen Forderungen der Vertreter der Alliierten werden den deutschen Behörden von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden.

13. a) Die Fabrikation, Herstellung und Konstruktion und die Anschaffung außerhalb Deutschlands von Kriegsmaterial und solcher anderer für derartige Fabrikation, Herstellung und Konstruktion zur Verwendung kommenden Produkte, wie sie von den Vertretern der Alliierten bestimmt werden sollten, und Einfuhr, Ausfuhr und Durchgangsverkehr derselben sind verboten, soweit sie von den Vertretern der Alliierten nicht, angeordnet werden.

b) Die deutschen Behörden haben sofort alle Forschungen, Experimente, Ausarbeitungen und Entwürfe, die sich direkt oder indirekt auf Krieg oder die Herstellung von Kriegsmaterial beziehen, den Vertretern der Alliierten zur Verfügung zu stellen, gleichgültig, ob solche in Regierungs- oder Privatbetrieben, Fabriken, Technologischen Instituten oder sonstwo verfolgt oder ausgeführt werden.

14. a) Über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) des deutschen Staates, seiner politischen Unterabteilungen, der deutschen Zentralbank, der staatlichen, halbstaatlichen, provinziellen, städtischen oder kommunalen Behörden, oder Naziorganisationen und über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen im Ausland aller Personen, die in Deutschland wohnhaft oder geschäftlich tätig sind, darf in keiner Weise ohne die Genehmigung der Vertreter der Alliierten disponiert werden, über das Eigentum, die Gut-